

## **Anlage 9**

**des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.**

**Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes im Zuge der Kreisstrukturreform 2011  
für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages  
nach § 165 Kommunalverfassung (neue Fassung)**

zwischen  
der Stadt Neubrandenburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,  
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Harald Walter,  
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

und

dem Landkreis Demmin,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Siegfried Konieczny,  
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Thomas Disterheft,  
Adolf-Pompe-Straße 12 – 15, 17109 Demmin

und

dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,  
und seiner 1. Stellvertreterin, Frau Ingrid Sievers,  
Woldegker-Chaussee 35, 17235 Neustrelitz

und

dem Landkreis Müritz,  
vertreten durch die Landrätin, Frau Bettina Paetsch,  
und in ihrer Funktion als Rechtsträger des Landkreises  
mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte  
und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Siegfried Roloff,  
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Mit Beschluss Nr. 34-2011 vom 30. Juni 2011 hat der Kooperationsstab der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der Stadt Neubrandenburg dem Grunde nach der Aufgabenrückübertragung der Trägerschaft des Rettungsdienstes für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg zugestimmt. Die Erarbeitung und Bestätigung eines umfassenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 165 Kommunalverfassung ab dem 04. September 2011 erfolgt unter Federführung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte.

**§ 1**

Die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und die Stadt Neubrandenburg sind sich einig, dass für den Zeitraum ab dem 04. September 2011 bis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen dem Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes bei der Stadt Neubrandenburg verbleibt.

## § 2

Die Stadt Neubrandenburg erfüllt die Aufgaben der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes in dem gleichen Umfang, wie sie diese bis zur Bildung des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte, im Weiteren genannt neuer Landkreis, auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung wahrgenommen hat, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt wird. Die Aufgabenträgerschaft verbleibt jedoch beim neuen Landkreis.

## § 3

- (1) Die Führung des Rettungsdienstbereiches der Stadt Neubrandenburg erfolgt auf der Grundlage § 8 (1) RDG M-V durch die Integrierte Regionalleitstelle Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Integrierte Regionalleitstelle von 2007 wird sinngemäß weitergeführt.
- (3) Die IRLS geht in die Trägerschaft des neuen Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

## § 4

Die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes der Stadt Neubrandenburg wird durch den Ärztlichen Leiter des neuen Landkreises wahrgenommen. Dieser kann einen Ärztlichen Bereichsleiter für die Stadt Neubrandenburg benennen.

## § 5

Die Vorhaltezeiten der Rettungsmittel erfolgen auf der Grundlage des bestehenden Beschlusses der Stadtvertretung Neubrandenburg Nr. 09/21/91 vom 24. Oktober 1991 und der Abstimmung mit dem Kostenträger für das Jahr 2011.

## § 6

Die Stadt Neubrandenburg bestimmt einen für den Rettungsdienst Verantwortlichen und benennt diesen dem neuen Landkreis bis zum 05. September 2011.

## § 7

- (1) Die Stadt Neubrandenburg stellt sicher, dass
  - a) das Rettungsdienstpersonal die erforderliche Ausbildung besitzt und die erforderlichen Leistungsparameter erfüllt und
  - b) ihre Rettungsmittel sowie ihre Ausstattung und Ausrüstung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- (2) Die Stadt Neubrandenburg stellt eigenverantwortlich die laufende Fortbildung des Rettungsdienstpersonals der Stadt Neubrandenburg an der Lehrrettungswache Ziegelbergstraße 50 sicher.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg stellt sicher, dass für die Rettungsdienstfahrzeuge eine Haftpflicht- und Insassenversicherung besteht.

#### § 8

Das Personal des Rettungsdienstes der Stadt Neubrandenburg wird bei der Ausübung der Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz als Verwaltungshelfer tätig. Die Stadt Neubrandenburg haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 9

- (1) Für die Erbringung der Leistung gem. dieses Vertrages wurden die Vorhaltekosten der Stadt Neubrandenburg für das Jahr 2011 mit Krankenkassen als Kostenträger abgestimmt und sind für das Jahr 2011 bestätigt.
- (2) Die Entgelte für die Einsätze im Rettungsdienst 2011 werden in der mit dem Kostenträger vereinbarten Höhe für den Rettungsdienst von der Stadt Neubrandenburg erhoben und beigetrieben. Damit sind die anfallenden Kosten für den Rettungsdienst für die Stadt Neubrandenburg zu refinanzieren.
- (3) Sollte bis Ende 2011 der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Aufgabenübertragung zum Rettungsdienst im neuen Landkreis noch nicht geschlossen sein, werden die Parteien gemeinsam die Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern führen.
- (4) Bis zum Abschluss der Entgeltverhandlungen 2012 mit den Kostenträgern gelten die Entgelte des Jahres 2011 fort.

#### § 10

Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Stadt Neubrandenburg für den Betriebszweig Rettungsdienst sind gem. Verordnung über die Buchführungspflichten im öffentlichen Rettungsdienst eigenverantwortlich zu erfüllen.

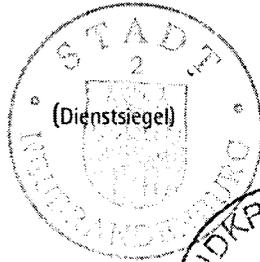
#### § 11

Dieser Vertrag wird für die Übergangszeit bis zur Rückübertragung der Trägerschaft des Rettungsdienstes per öffentlich-rechtlichen Vertrag für das Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg abgeschlossen.

Dieser Vertrag tritt am 04. September 2011 in Kraft.

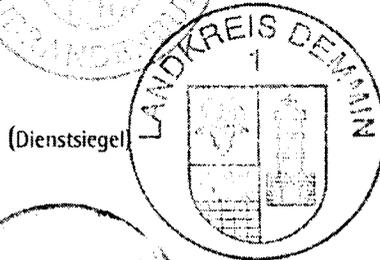
Datum: 29.08.2011

  
Dr. Krüger  
Oberbürgermeister



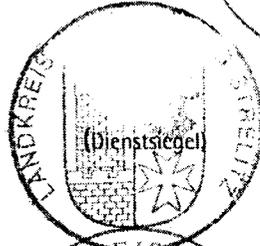
  
Walter  
Beigeordneter

  
Konieczny  
Landrat

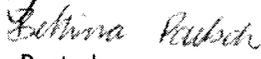


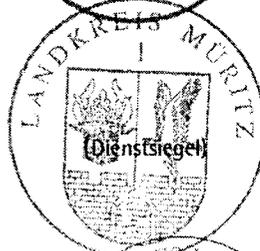
Disterheft  
1. Beigeordneter

  
Karger  
Landrat

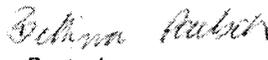


  
Sievers  
1. Beigeordnete

  
Paetsch  
Landrätin und



  
Roloff  
1. Beigeordneter

  
Paetsch  
Beauftragte gemäß  
§ 31 LNOG

